
Beschluss des Verfassungsrates über die Änderung des Reglements des Verfassungsrates vom 5. Juni 2019

vom [Datum]

Der Verfassungsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 92 Absatz 1 des Reglements des Verfassungsrates vom 5. Juni 2019;
eingesehen den Artikel 4 des Anhangs 2 des Reglements des Verfassungsrates vom 5. Juni 2019;
auf Antrag des Büros des Verfassungsrates des Kantons Wallis,

beschliesst:

I.

Das Reglement des Verfassungsrates vom 5. Juni 2019 wird wie folgt geändert:

Art. 17 Einsetzung

1 ...

2 ...

³ Unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden die Kommissionen für die Dauer der Arbeiten des Verfassungsrates ernannt. ~~Die ersten Präsidenten und Präsidentinnen, Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen sowie Berichtstatter und Berichtstatterinnen werden bis zum Ende der ersten Lesung ernannt beziehungsweise bezeichnet.~~

⁴ ~~Anlässlich der zweiten Lesung dürfen Mitglieder einer thematischen Kommission nur solche sein, die nicht bereits in erster Lesung an der Arbeit besagter Kommission teilgenommen haben.~~

5 ...

6 ...

7 ...

Art. 56 Eintreten

¹ Den Beratungen des Verfassungsrates geht grundsätzlich eine Abstimmung über das Eintreten voraus.

² Wird das Eintreten verweigert, so wird das Dossier an seinen Verfasser oder seine Verfasserin zurückgewiesen.

³ Ist das Eintreten beschlossen oder unbestritten, wird die Detailberatung eröffnet.

⁴ *(neu)* Wenn die Beratungen den gesamten Verfassungsentwurf betreffen, findet keine Abstimmung über Eintreten im Anschluss an die Eintretensdebatte statt.

So entworfen vom Büro des Verfassungsrates am 12. August 2021.

Die Verwalter des Präsidialkollegiums des Verfassungsrates:
Géraldine GIANADDA und Felix RUPPEN

Der Berichterstatter: **Fabien THÉTAZ**

ENTWURF